

Aug. 2021

Regelung in Bezug auf die Schulpflicht und Fehlzeiten in der Profiloberstufe

1. Jede Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht kann nur entschuldigt akzeptiert werden.
Für das Fehlen vom Unterricht muss ein gewichtiger Grund vorliegen, in der Regel also eine Erkrankung.
2. Bis zu 10% der versäumten Semesterstunden eines Faches können von mündigen Schülerinnen und Schülern bzw., bei Minderjährigkeit, von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten binnen einer Woche durch ein selbst verfasstes formloses Schreiben entschuldigt werden. Die Entschuldigung muss unaufgefordert den betreffenden Lehrkräften vorgelegt werden.
3. Bei mehr als 10% der versäumten Semesterstunden eines Faches muss die Schülerin/der Schüler grundsätzlich ein ärztliches Attest vorlegen. Auch dieses muss binnen einer Woche unaufgefordert eingereicht, gegebenenfalls eingesandt werden.
4. Kann eine Klausur oder Klausurersatzleistung wegen Krankheit nicht wahrgenommen werden, so muss grundsätzlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Ohne dieses ärztliche Attest ist ein Nachschreiben der Klausur bzw. nachträgliches Halten der Präsentationsleistung nicht möglich.
5. Für die Entschuldigungen bzw. Atteste ist von jedem Schüler bzw. jeder Schülerin ein Heft anzulegen, in das die Entschuldigungen geschrieben bzw. die Atteste geklebt werden. Die Entschuldigungen bzw. Atteste werden von den betroffenen FachlehrerInnen abgezeichnet. Für den Fall von Unstimmigkeiten bei der Angabe der versäumten und entschuldigten bzw. unentschuldigten Stunden im Zeugnis muss das Heft sorgfältig aufbewahrt werden, um eine Überprüfung zu erleichtern.
6. Versäumte Unterrichtsinhalte müssen nachgearbeitet werden. Durch Referate oder Vertiefungsarbeiten usw. können nicht erbrachte Leistungen teilweise ausgeglichen werden.
7. Beträgt in einem Kurs der Profiloberstufe die Anzahl der entschuldigten oder unentschuldigten Fehlstunden mehr als 50%, so kann der Kurs unter Umständen nicht anerkannt werden. Bei Nichtanerkennung ist ein Verbleib in der Klassenstufe nicht möglich.
8. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder gutachterlich bescheinigten Einschränkungen ihrer Belastbarkeit sind von diesen Regelungen ausgenommen. Für sie gelten jeweils Einzelfallregelungen im Sinne des Nachteilsausgleichs.

Auszufüllen von der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler bzw. von den Erziehungsberechtigten:

- Ich habe die Regelung in Bezug auf die Schulpflicht und Fehlzeiten zur Kenntnis genommen.
- Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die meine Person betreffenden Fehlzeiten an meine Eltern weitergegeben werden dürfen.
- Hiermit erkläre ich mich nicht damit einverstanden, dass die meine Person betreffenden Fehlzeiten an meine Eltern weitergegeben werden dürfen. Die untenstehende Unterschrift bezeugt, dass meine Eltern diese Entscheidung zur Kenntnis genommen haben.

.....
Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers

.....
Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

